



Jugendhilfeausschüsse

Rechte und Pflichten für Mitglieder

- Gesetzliche und rechtliche Grundlagen
- Zusammensetzung der JHA
- Auftrag und Aufgabe des JHA
- Arbeitsweisen
- Ausblick



ZUSAMMENSPIEL Bund - Land – Landkreise/kfS

	Bund	Land	LK/kfS
Zuständigkeit	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	16 Landesministerien für Kinder und Jugend/ Landesjugendämter	Jugendämter in allen Landkreisen und kreisfreien Städten
Grundlagen	SGB VIII	Ausführungsgesetze zum SGB VIII	Mittelfristige Jugendhilfeplanungen
Instrumente	Überregionale Anregung und Förderung	Anregung, Förderung, Weiterentwicklung der öffentlichen und freien Jugendhilfe	Örtliche Planung und Förderung in kommunaler Selbstverantwortung
Förderung/ Bericht	Kinder- und Jugendplan (KJP), Kinder- und Jugendbericht	Landesjugendpläne, Kinder- und Jugendberichte	Örtliche Einrichtungen und Angebote in freier und öffentlicher Trägerschaft

Abbildung nach IJAB

SGB VIII (Kinder und Jugendhilfegesetz)

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - § 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts
 - § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss
 - § 74 Förderung der freien Jugendhilfe
- Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe
 - § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
 - § 78 Arbeitsgemeinschaften
- Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung
 - § 80 Jugendhilfeplanung



Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA)

Erster Abschnitt - Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Zusammensetzung
- Aufgaben

Zweiter Abschnitt - Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Landesjugendhilfeausschuss

Dritter Abschnitt - Träger der freien Jugendhilfe

- Anerkennungsverfahren

Vierter Abschnitt - Jugendhilfeplanung, Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung

- Beteiligung – Gesamtverantwortung Jugendhilfeplanung
Kinder- und Jugendbericht



Weitere rechtliche Grundlagen

Kommunal

Satzungen
der örtlichen
Träger der
Öffentliche
Jugendhilfe -
Jugendämter

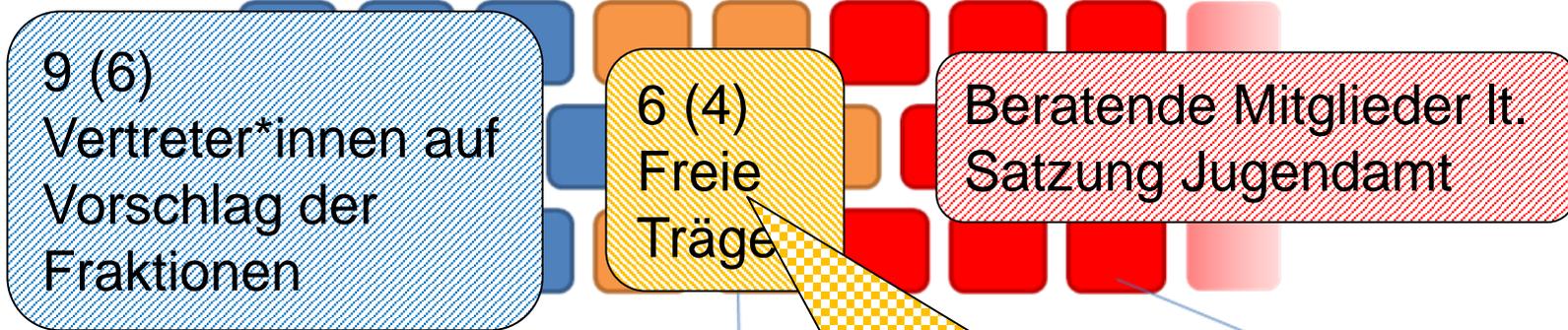
Ggf.
Geschäfts-
ordnungen



Zus 15 (10) Mitglieder lt. des Jugendratung Jugendamt sses

Stimmberechtigte Mitglieder

Beratende Mitglieder



3/5 des Anteils
der Stimmen
liegen bei
Mitgliedern der
Vertretungskörperschaft

2/5 des Anteils der Stim
liegen bei Mitgliedern
auf Vorschlag der
freien Tr
Vertr

NUR“ nach Landesrecht wird
... stender

Satzungen können festlegen, dass
bspw. 1/3 der Jugendarbeit
angehört oder 3 Plätze für
Wohlfahrtsverbände zur Verfügung
zu stellen sind

Abbildung JHA Westfalen Lippe

Weitere rechtliche Grundlagen

Satzungsregelungen bzgl. Freier Träger

Landkreis	Zu berücksichtigen	Sitze
Altmark	3 Anerkannte Träger der Freien JH 3 Jugendverbände	15+10
Anhalt-Bitterfeld		15
Börde	1/3 der Sitze an Jugendarbeit	15
Burgenlandkreis	3 Jugendverbände/Jugendarbeit 3 Wohlfahrtsverbände/FT	15
Dessau	2 Jugendarbeit	15
Halle		15
Harz		15
Jerichower Land		10+bis zu 14
Magdeburg	2 Jugendarbeit	15
Mansfeld-Südharz	2 Jugendarbeit/Vorschläge JV+ WFV angemessen berücksichtigen	15
Saalekreis		15
Salzlandkreis		15
Stendal	1 Jugendarbeit	10
Wittenberg	2 KKJR/2 KAG WFV (auf Vorschlag)	10



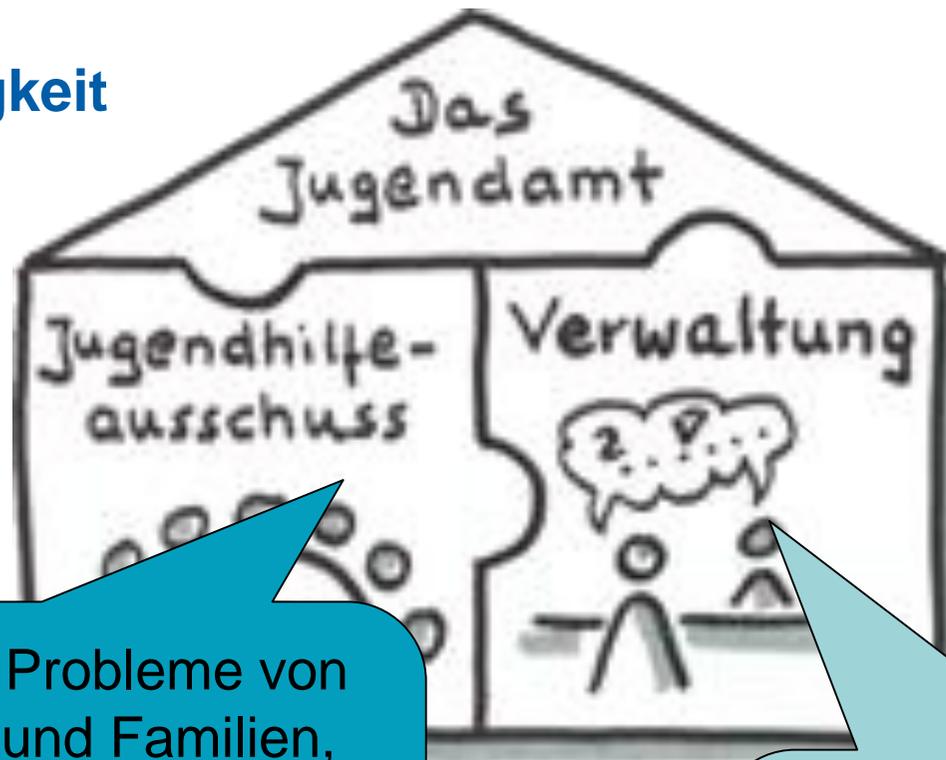
- Was ist ihre gesetzliche Besonderheit?
 - Einziges (bundes-)gesetzlich geregeltes Gremium, in dem auch stimmberechtigte, nicht-parlamentarisch gewählte Vertreter*innen sitzen müssen
 - Beschlussrecht
- Welche Funktion übernimmt der Ausschuss im Jugendamt?
 - Der Jugendhilfeausschuss ist selbst wesentlicher Teil des Jugendamts, Jugendämter bestehen also immer aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss

Zweigliedrigkeit

- Die Verwaltung des Jugendamts ist zu Transparenz verpflichtet und muss sich an seine Beschlüsse und die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft halten, d.h. der Jugendhilfeausschuss muss gehört werden bei allen Fragen, die die Kinder- und Jugendhilfe berühren



Zweigliedrigkeit



...reagiert, auf die Probleme von jungen Menschen und Familien, nimmt Anregungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung auf und fördert/plant die örtlichen Jugendhilfeangebote

... setzt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses um (laufendes Geschäft) und bietet Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) an oder vermittelt diese.

Abbildung BAGLJÄ

Aufgaben

§ 3 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er befasst sich insbesondere mit der **Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen** und ihrer Familien sowie der **Weiterentwicklung der Jugendhilfe**, der **Jugendhilfeplanung**, der **Förderung** der freien Jugendhilfe und der **Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe**.

Der Jugendhilfeausschuss

- koordiniert, plant und steuert Jugendhilfe.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist es seine Aufgabe,

- Bestand festzustellen, Bedarf zu ermitteln, Bedarfe zu planen und Vorsorge zu treffen, auch unvorhergesehene Bedarfe zu befrieden (vgl. § 80 SGB VIII)

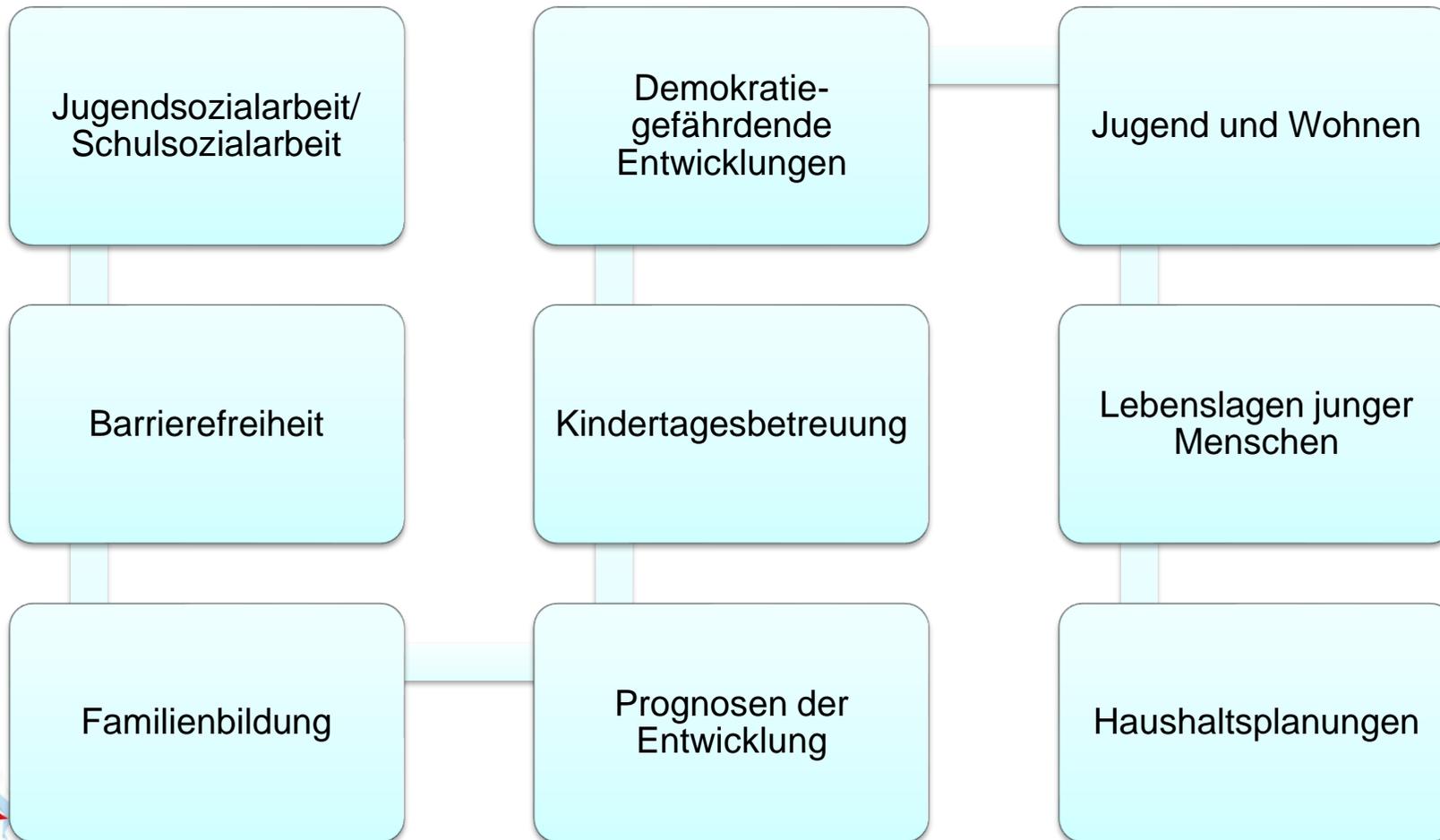


Jugendhilfeplanung

- Steuerungsinstrument kommunaler Kinder- und Jugendhilfe
- Operativer Prozess i.d.R. durch die Verwaltung des Jugendamts = Planungsverantwortung
- ABER: bei der Planung sind in allen Phasen die freien Träger einzubeziehen
- JHA kontrolliert die Planung, beschließt diese und regt neue an
- Teilplanungen sind möglich



Eine Auswahl der Themen....



Ein typischer Sitzungsablauf...

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohner*innenfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung
5. Bericht (des*der Leiter*in) des Landamtes
6. Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
7. Nichtöffentlicher Sitzungsteil
8. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem öffentlichen Sitzungsteil
9. Mitteilungen und Anfragen
10. Schließung der Sitzung

§ 6 Abs. 3 KJHG-LSA

Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



Beschlusskompetenz

- § 71 Abs. 3 SGB VIII
 - (3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe **im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. [...]**

>>> dreifache Beschränkung

Er **soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe** und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. [...]

>>> Sollregelung



Rederecht

- Vorsitzende*r führt Redner*innenliste – entscheidet über Reihenfolge
- Rederecht für Nicht-Mitglieder muss per Beschluss erteilt werden (§ 6 Abs. 5 KJHG-LSA)



Anträge stellen

Wer kann Anträge (Beschlussvorlagen etc.) stellen?

- Alle stimmberechtigten Mitglieder sowie auch alle beratenden Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht (KJHG-LSA § 5 Absatz 3)
- Anträge können aber auch die Fraktionen im Stadtrat/Kreistag, der*die Oberbürgermeister*in bzw. Landrät*in (über Verwaltung des Jugendamtes erstellt) stellen
- Anträge müssen zu den Themen der KJH sein
- Fristen beachten
- schriftlich einreichen bei Vorsitz
- Zu Anträgen können Änderungsanträge gestellt werden – abstimmen/übernehmen/weitergehende/konkurrierende



Befangenheit/Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG

- Befangenheit bei eigenem Antrag
 - Von einer Befangenheit ist nur auszugehen, wenn die Entscheidung direkten Einfluss auf den eigene Träger haben sollte – Hat man selbst/der Träger einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil aufgrund der Mitwirkung an einer Entscheidung?
 - Entscheidungen die die Gesamtheit der freien Träger betreffen und z.B. ihre Ausgangssituation (personell, finanziell etc.) verbessert sind somit hiervon nicht berührt
 - Denn: Aufgabe des JHA ist ja gerade die institutionell abgesicherte Berücksichtigung der Interessen freier Träger



Weisungsungebunden

- Mitglieder des JHA werden durch ihre entsendende Organisation benannt
- Berufung erfolgt als Person aufgrund der Fachexpertise
- Weisungen der entsenden Organisation sind nicht zulässig
- Abberufungen durch die Organisation nicht möglich



Öffentlichkeit

Welche Teile sind öffentlich?

KJHG-LSA § 6 Absatz 4

„Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.“



Typische Anträge zur Geschäftsordnung

- Vertagung (die Beratung wird zu einem anderen Zeitpunkt – ggf. der nächsten Sitzung – fortgeführt)
- Übergang zur Tagesordnung
- Unterbrechung der Sitzung
- Nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit
- Verlängerung der Redezeit
- Sofortige Abstimmung
- Schluss der Redner*innenliste
- Nichtbefassung (wenn sich der Ausschuss nicht mit dem vorliegenden Antrag befassen soll)



Unterausschüsse

UA Jugendhilfeplanung

Gemäß § 13 KJHG-LSA ist der UA JHP als ständiger UA verpflichtend einzurichten und hat regelmäßiges Berichtsrecht im JHA.

Der UA JHP hat regelmäßig den aktuellen Stand der Jugendhilfeplanung im JHA darzustellen.

Weitere Unterausschüsse sind nach Bedarf einzusetzen. Näheres regelt die Satzung.



AG 78

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Aber auch:

- ad hoc Arbeitsgruppen (Satzungsregelung/GO)



Streiffrage Jugendarbeit = „Freiwillige Leistung“?

Jugendverbandsarbeit ist zu fördern und diese Förderung ist keine freiwillige, sondern eine pflichtige Aufgabe der Kommunen, die in Gesetzen, z.B. im SGB VIII, geregelt ist. Damit ist klar, dass Kommunen Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung stellen müssen, egal, wie die Haushaltslage oder die politische Stimmungslage in der Kommune ist.

Da die Förderung der Jugendverbandsarbeit eine Pflichtaufgabe ist, hat sie dem Gesetz nach immer auch Vorrang vor freiwilligen Leistungen einer Kommune, also beispielsweise der Kulturförderung (Theater etc.) oder dem Bau und Erhalt neuer Schwimmbäder.

Die Höhe der Förderung kann abhängig sein von der Haushaltslage der Kommune, allerdings wird eindeutig festgestellt, dass pauschale Kürzungen (kommunale Minderausgaben) bspw. im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten oder Haushaltssperren rechtlich nicht zulässig sind. In jedem Fall bestimmt sich die Höhe der Förderung der Jugendverbandsarbeit nach den Bedarfen, die in der Jugendhilfeplanung definiert werden (wobei eine fehlende Jugendhilfeplanung es nicht rechtfertigt, nicht zu fördern). (vgl. Rechtsgutachten DBJR, 2013)



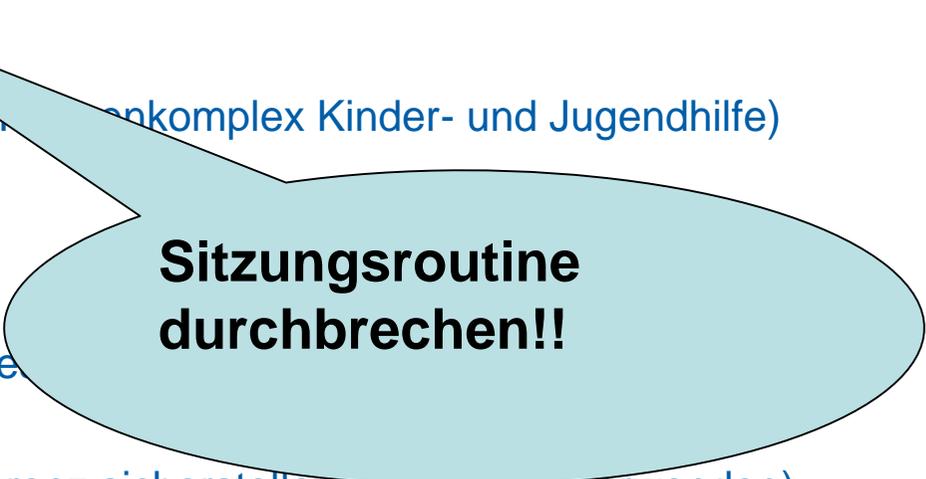
Handlungsempfehlungen

Gesetzlich verankert sind folgende Rechte

- Beschlussrecht (zu allen Fragen zum Themenkomplex Kinder- und Jugendhilfe)
- Anhörungsrecht (vor dem Kreistag)
- Antragsrecht (bei Kreistag)

Ideen für eine sinnvolle Gestaltung der Arbeit

- Langfristige Terminplanung, klare Tage
- Mind. 6 Sitzungen im Jahr
- Öffentliche Informationen und Transparenz sicherstellen (Geld dafür verwenden)
- Beteiligung vor Ort schaffen, um real die Betroffenen zu hören
- Informations- und Weiterbildungsbedarf bei der Verwaltung einfordern
- Vernetzung mit anderen Strukturen



**Sitzungsroutine
durchbrechen!!**



Was kann JHA thematisch in Zukunft beschäftigen?

- Frühe Hilfen: Auf- und Ausbau von Leistungen der Jugendhilfe, die besonders frühzeitig ansetzen
- Kita- und Hort-Ausbau: Bedarfsgerechter Ausbau von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder, weiterführender Hort
- Inklusion: Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Leistungsfeldern der Jugendhilfe
- SGB VIII Novelle
- Unterbringung in Pflegefamilien
- Jugendhilfe-Schule: Ganztagschule und Schulsozialarbeit
- Jugendhilfeplanung - Teilplanungen – integrierte Planungen



Was kann JHA strukturell in Zukunft beschäftigen?

- Umgang mit Anträgen seitens der AfD
- Vernetzung der Mitglieder über LK/kfS
- Änderung der Satzung der Jugendämter zur Zusammensetzung der JHA



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Nicole Anger
Referentin für frühkindliche Bildung und
Jugendhilfe

Tel.: 0391 | 62 93 335

Fax: 0391 | 62 93 596 335

E-Mail: nanger@paritaet-lsa.de

Internet: www.paritaet-lsa.de

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Wiener Straße 2, 39112 Magdeburg

